

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1997/12/22 B3054/97

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 22.12.1997

### Index

10 Verfassungsrecht 10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages VfGG §85 Abs2 / Kraftfahrwesen

#### Rechtssatz

Keine Folge

Vorübergehender Entzug der Lenkerberechtigung.

Die Antragstellerin macht im wesentlichen geltend, daß sie sich seit dem Tatzeitpunkt entsprechend den Verkehrsvorschriften verhalten habe. Für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist jedoch ein substantiiertes Vorbringen der Antragstellerin entscheidend, in dem sie darlegt, weshalb ihr bei Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil iSd §85 Abs2 VfGG entstehen würde.

Da die Antragstellerin ihrer Verpflichtung zur Konkretisierung ihrer Interessenlage nicht nachgekommen ist, ist dem Verfassungsgerichtshof die notwendige Abwägung aller berührter Interessen nicht möglich.

# **Schlagworte**

VfGH / Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1997:B3054.1997

#### **Dokumentnummer**

JFR\_10028778\_97B03054\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at